

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON FE240100 vom 20. März 2025**

Zh Bezirksgericht Pfaeffikon, 2025-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_pfaeffikon\\_FE240100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_pfaeffikon_FE240100)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON FE240100 du 20 mars 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_PFAEFFIKON FE240100 del 20 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessgeschichte

#### **E. 1.1**

Die Parteien sind seit dem tt. März 2005 verheiratet und die Eltern der gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. November 2005, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010. Ausserdem lebt die Tochter der Gesuchstellerin E.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Dezember 2002, im ehelichen Haushalt.

#### **E. 1.2**

Mit Eingabe vom 30. September 2024 reichten die Parteien im damals hängigen und zu Vergleichszwecken sistierten Eheschutzverfahren ein gemeinsames Scheidungsbegehren sowie eine beidseitig unterzeichnete Scheidungsvereinbarung ein (act. 1 und 2). In der Folge wurde das vorliegende Scheidungsverfahren eröffnet, das Eheschutzverfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen (vgl. act. 5A/39) und die Parteien zur Anhörung vorgeladen (vgl. act. 6).

#### **E. 1.3**

Anlässlich der Anhörung vom 21. Januar 2025 wurden die Parteien gemeinsam zum Scheidungspunkt sowie zu ihren familialen und finanziellen Verhältnissen befragt (vgl. Prot. S. 3 ff.). Anschliessend schlossen die Parteien, nachdem sie unter Mitwirkung des Gerichts Vergleichsgespräche zum Vorsorgeausgleich geführt hatten, eine diesbezügliche Ergänzung zur Scheidungsvereinbarung (vgl. Prot. S. 9, act. 20). Schliesslich wurden die Parteien noch getrennt angehört (vgl. Prot. S. 10 f.).

#### **E. 1.4**

Nachdem im Nachgang der Verhandlung die gemeinsame (minderjährige) Tochter D.\_\_\_\_\_ ausdrücklich auf eine Anhörung durch das Gericht verzichtete (vgl. act. 21A), wurde den Parteien das Scheidungsurteil, worin die Scheidung ausgesprochen und die Scheidungsvereinbarung genehmigt wurde, in unbegründeter Form schriftlich eröffnet (act. 24). Mit Eingabe vom 21. April 2025 (Poststempel

- 3 - 22. April 2025, act. 26) beantragte der Gesuchsteller fristgerecht eine Begründung (vgl. act. 25/2 und Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO), weshalb das Urteil im folgenden zu begründen ist. Vom Gesuchsteller nach der Urteilsberatung vom 20. März 2025 eingebrachte Noven (vgl. act. 26, 27, 30 und 32) können im Rahmen dieser Urteilsbegründung nicht berücksichtigt werden. Seit der Urteilsberatung eingetretene (allfällige) Noven können gegebenenfalls im Rahmen des Rechtsmittels vor Oberinstanz geltend gemacht werden (BGer 5A\_121/2016

vom 8. Juli 2016, E. 4).

### **E. 1.5**

In diesem Zusammenhang ist auf die Eingaben des Gesuchstellers vom 24. April (act. 27), vom 12. Juni 2025 (act. 30/1; unter Beilage der Eingabe an die KESB vom 19. Mai 2025 [act. 30/2]) sowie vom 23. Juni 2025 (act. 32) einzugehen:

#### **E. 1.5.1**

Der Gesuchsteller beantragte mit diesen Eingaben die Anordnung verschiedener Kinderschutzmassnahmen (vgl. namentlich act. 30/1 S. 3 unter dem Titel "Anträge"). Dabei bringt er zur Begründung dieser Anträge im Wesentlichen vor, die Gesuchstellerin habe eigenmächtig und ohne Absprache unter den Parteien als Eltern ihrer Tochter D.\_\_\_\_\_ eine HPV-Impfung durchgeführt. Damit halte sich die Gesuchstellerin nicht an ihre gesetzliche Verpflichtung nach Art. 296 Abs. 2 und Art. 133 Abs. 2 ZGB und verletze auch die Scheidungskonvention, wonach im Falle von anhaltender Uneinigkeit unter den Eltern eine Mediation vorgesehen sei (act. 27). Weiter bringt er vor, dass die Gesuchstellerin die Tochter D.\_\_\_\_\_ namentlich durch Anschuldigungen ihm gegenüber entfremde, was eine Kindeswohlgefährdung darstelle (act. 30/1 S. 2). Es seien deswegen ein Elterngespräch oder eine Mediation einzuberufen und weitere Abklärungen zur Einschätzung der Familiendynamik sowie hinsichtlich der Einhaltung von Art. 273 ZGB durch die Gesuchstellerin anzuordnen (act. 30/1 S. 3 f.). Schliesslich betont der Gesuchsteller die Dringlichkeit seiner Anträge, da jeder Monat ohne Intervention bei den Töchtern ein falsches Vaterbild zementiere und er faktisch seit über 15 Monaten nicht mehr als erziehungsberechtigter Vater existiere (act. 32 S. 2).

#### **E. 1.5.2**

Vorab ist zur Frage der Zuständigkeit zur Behandlung dieser neuen und erst nach Urteilsdatum gestellten Anträge festzuhalten, dass angesichts der nach wie vor bestehenden Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens grundsätzlich das mit der eherechtlichen Sache befasste Gericht für Kinderschutzmassnahmen zu-

- 4 - ständig ist (Art. 315a Abs. 1 ZGB), sodass die Zuständigkeit der KESB hierfür derzeit nicht als gegeben erscheint: Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers liegt nämlich keine derartige Dringlichkeit vor, sodass eine Zuständigkeit der KESB via Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB bestehen würde (wobei es letztlich natürlich in der Befugnis der KESB steht, abschliessend über ihre eigene Zuständigkeit zu befinden, was diese aber wohl bereits getan hat [Beilage zu act. 32]). Es ist – die Ausführungen des Gesuchstellers als wahr unterstellt – sehr nachvollziehbar, wenn er sich in der aktuellen Situation als Vater ausgegrenzt fühlt und diesen aus seiner Sicht pathologischen Zustand um seiner wie auch der Kinder willen behoben haben möchte. Gleichzeitig führt er selber aus, dass dieser Zustand bereits seit 15 Monaten bestehe (vgl. oben): In dieser Zeit haben die Parteien eine Vereinbarung getroffen, die mit vorliegendem Urteil genehmigt wird, und dort namentlich vereinbart, dass sie bestrebt sind, in sämtlichen Belangen betreffend ihre Tochter D.\_\_\_\_\_ konstruktiv und nach bestem Wissen und Gewissen zusammenzuwirken. Dies ist als Massnahme zur Begegnung der vom Gesuchsteller erlebten Kommunikationsproblematik zwischen den Parteien als Eltern zu sehen, wobei die Wirkung dieser Massnahme derzeit noch sehr begrenzt überprüft werden kann aufgrund der kurzen Zeitperiode sowie auch des allgemeinnotorischen Umstands, dass Kommunikationsproblematiken wie auch weitere Konflikte in der zwischenmenschlichen Beziehung meist nicht von einem Tag auf

den anderen gelöst werden können. Der Gesuchsteller beantragt denn auch selber vorab Abklärungsmassnahmen, bevor konkrete Anordnungen getroffen werden sollen (act. 30 S. 3 Antrag-Ziff. 3); auch hierin ist – wie gesagt bei allem Verständnis für die Situation beim Gesuchsteller – ein Indiz zu sehen, dass keine Dringlichkeitszuständigkeit der KESB vorliegt. Vor diesem Hintergrund wurde der KESB auf deren Anfrage auch mitgeteilt, dass diese nicht zuständig sei, sondern eben das mit dem eherechtlichen Verfahren befasste Gericht (act. 31).

### **E. 1.5.3**

Damit ist die Zuständigkeitsfrage aber noch nicht abschliessend beantwortet: Als mit dem eherechtlichen Verfahren befasstes Gericht kommt im jetzigen gleichsamem Zwischenstadium einerseits das hiesige Gericht und andererseits das Berufungsgericht in Frage. Bei beiden Instanzen ergeben sich aber Fragen punkto die Zuständigkeit: Gegen die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts spricht nämlich,

- 5 - dass das Verfahren hier wie gezeigt bereits abgeschlossen wurde und es kaum der Meinung des Gesetzgebers entsprochen haben dürfte, dass Noven in der Hauptsache nur bis Urteilsdatum zu berücksichtigen sind (Art. 229 Abs. 3 ZPO), hingegen punkto kindesschutzrechtlicher bzw. vorsorglicher Massnahmen die Novenschanke weiter nach hinten geschoben werden soll. Auf der anderen Seite spricht gegen die Zuständigkeit des Berufungsgerichts, dass ein Berufungsverfahren noch nicht einmal im Gange ist. Immerhin aber erklärt Art. 315 Abs. 5 ZPO (bereits anwendbar auch auf altrechtliche Verfahren [Art. 407f ZPO]) die Berufungsinstanz bereits vor Einreichung der Berufung als zuständig für die Frage der Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. (so hier) der Bewilligung der vorzeitigen Vollstreckbarkeit (Art. 315 Abs. 4 ZPO). Die Anträge des Gesuchstellers gehen – jedenfalls zum Teil (dazu sogleich unter E. 1.5.4.) – über die Frage des Entzugs der aufschiebenden Wirkung bzw. der Bewilligung der vorzeitigen Vollstreckbarkeit hinaus, so dass die soeben aufgeführte Bestimmung höchstens in analoger Anwendung eine Zuständigkeit des Berufungsgerichts auch für vorsorgliche/kindesschutzrechtliche Anordnungen begründete. Dafür spricht, dass die Frage der Gewährung bzw. des Entzugs der aufschiebenden Wirkung auch eine vorsorgliche Massnahme darstellt (OGer ZH LB170049 vom 22. Januar 2018 E. 2.1. m.w.H.). Gesamthaft scheint demnach die gesetzliche Konzeption für die hier interessierende Frage (= Zuständigkeit für kindesschutzrechtliche/vorsorgliche Massnahmen nach Urteilsdatum der ersten Instanz aber vor Vorliegen des begründeten Urteils bzw. Anheben eines Berufungsverfahrens) so zu sein, dass in einem (hier wie gezeigt nicht vorliegenden) dringlichen Fall die Zuständigkeit der KESB gegeben ist (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB) und in den übrigen Fällen hierfür das Berufungsgericht zuständig ist (Art. 315 Abs. 5 ZPO analog). Für eine Zuständigkeit der ersten Instanz bleibt demnach kein Raum.

### **E. 1.5.4**

Für dieses Ergebnis spricht im vorliegenden Fall auch Folgendes: Wie der Gesuchsteller völlig zu Recht festhält, üben hier trotz Scheidung und dem Normalfall entsprechend weiterhin beide Eltern gemeinsam die elterliche Sorge aus. Sie sind entsprechend – wie sich auch aus der Scheidungskonvention ergibt – verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Ausserdem haben die Parteien vereinbart, dass sie be-

- 6 - strebt sind, in sämtlichen Belangen betreffend ihre Tochter D.\_\_\_\_\_ konstruktiv und nach bestem Wissen und Gewissen zusammenzuwirken; und schliesslich haben sie sich verpflichtet, im Falle von Uneinigkeit über die Ausübung der elterlichen Sorge sowie das Besuchsrecht ein einem Beratungsgespräch oder einer Mediation teilzunehmen (vgl. beiliegendes Urteilsdispositiv vom 20. März 2025, S. 13). Diese Verpflichtungen der Parteien sind zufolge der Begründungsverlangung durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin hat keine Begründung verlangt) nicht rechtskräftig und nicht vollstreckbar. Insofern erscheint es in gewisser Weise als widersprüchliches Verhalten des Gesuchstellers, wenn er einerseits sich mit der Scheidungskonvention nicht als einverstanden erklärt und den Rechtsmittelweg offen behält, gleichzeitig aber der Gesuchstellerin vorwirft, sie halte sich nicht an die Scheidungskonvention (die ebensatzlich erst mit rechtskräftiger gerichtlicher Genehmigung volle Gültigkeit erhält und insbesondere [in den vollstreckbaren Punkten] vollstreckbar wird). Dieses widersprüchliche Verhalten wird allerdings dadurch relativiert, dass die Konvention verschiedene Punkte enthält und der Gesuchsteller offenbar mit einigen einverstanden ist und mit anderen nicht. Jedenfalls aber läuft der Antrag des Gesuchstellers, wonach die Gesuchstellerin sich an diese Verpflichtungen der Scheidungskonvention halten soll, im Ergebnis auf einen Antrag auf diesbezüglichen Entzug der aufschiebenden Wirkung im Berufungsverfahren bzw. Bewilligung der diesbezüglichen vorzeitigen Vollstreckbarkeit hinaus. Hierfür ist klarerweise die Rechtsmittelinstanz zuständig (Art. 315 Abs. 4 und 5 ZPO).

#### **E. 1.5.5**

Hinzu kommt: Wie gezeigt, erscheinen die Anträge des Gesuchstellers (so weit sie nicht im Ergebnis ohnehin bloss die Bewilligung der vorzeitigen Vollstreckbarkeit betreffen, also namentlich der Antrag auf Abklärung der Familiendynamik) zwar als nachvollziehbar, aber jedenfalls nicht als dringlich, sodass sich (selbst bei gegebener Zuständigkeit des hiesigen Gerichts) die Anordnung eines Superprovisoriums nicht rechtfertigen würde. Demnach wäre der Gesuchstellerin Frist zur Stellungnahme zu diesen Anträgen anzusetzen bzw. grundsätzlich eine mündliche Verhandlung durchzuführen (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 lit. a ZPO und Art. 273 Abs. 1 ZPO). Den Parteien wird hiermit das begründete Scheidungsurteil zugestellt, sodass in spätestens 30 Tagen nach Zustellung das Berufungsverfahren läuft, womit diesfalls klarerweise die Zuständigkeit für vorsorgliche/kindesschutz-

- 7 - rechtliche Massnahmen auch dort ist. Alternativ dazu (also bei Nichteinleitung eines Berufungsverfahrens) wäre das Scheidungsverfahren nach dieser Frist rechtskräftig, sodass diesfalls die KESB zuständig wäre für Kindesschutzmassnahmen (Art. 315 ZGB). Auch unter Berücksichtigung dieser v.a. zeitlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten erscheint es weder als zweckmässig noch als angezeigt, dass das hiesige Gericht die nach Urteilsdatum gestellten Anträge des Gesuchstellers zu behandeln beginnt.

#### **E. 1.5.6**

Nach dem Gesagten sind diese Eingaben des Gesuchstellers also bei den Akten zu behalten und es liegt in den Händen des Gesuchstellers, ob er diese Anträge entweder via Berufungserhebung vor die Rechtsmittelinstanz oder – sollte er kein Berufungsverfahren einleiten und würde damit das Scheidungsverfahren rechtskräftig beendet, womit auch die

gerichtliche Zuständigkeit für Kinderschutz- massnahmen nach Art. 315a Abs. 1 ZGB entfallen würde – vor die KESB (Art. 315 ZGB) bringen möchte. Weiterungen hierzu durch das hiesige Gericht erübrigen sich demnach.

## **E. 2**

Rechtliches und Würdigung

### **E. 2.1**

Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren bildet der übereinstimmende Scheidungswille die eigentliche Basis des Scheidungsgrundes, sofern die Zustimmung zur Scheidung reiflich überlegt und frei erfolgt ist (FamKomm ZGB I- FANKHAUSER, 4. Aufl. 2022, N 5 zu Art. 111 ZGB).

#### **E. 2.1.1**

Die Gesuchstellerin gab sowohl anlässlich der gemeinsamen als auch anlässlich der getrennten Anhörung an, dass sie die Scheidung nach reiflicher Überlegung und ohne dass sie jemand unter Druck setzte wolle (vgl. Prot. S. 3 f. und 10). Der Scheidungswille der Gesuchstellerin ist damit ohne Weiteres gegeben.

#### **E. 2.1.2**

Der Gesuchsteller gab in der gemeinsamen Anhörung an, dass er nach wie vor nicht für diese Scheidung sei, diese jedoch akzeptiere. Er sei mittlerweile nach reiflicher Überlegung der Meinung, dass es wohl der einzige richtige Weg sei und auch das Beste für beide. Er habe zwar bei der Unterzeichnung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens Ende September 2024 unter massivem Druck gestanden,

- 8 - habe nun aber realisiert, dass es das Richtige sei, dass sie nun getrennte Wege gingen. Im Rahmen der Einzelanhörung wiederholte er dies im Wesentlichen (vgl. Prot. S. 3 f. und 10). Damit liegt die (nicht ungewöhnliche) Konstellation vor, dass der eine Ehegatte die Scheidung wünscht und der andere nicht, sich letzterer aber dem Willen ersterem beugt und schliesslich doch in die Scheidung einwilligt. Solange dieser Entschluss reiflich überlegt ist, kam er frei im Sinne des Gesetzes zustande. Der Scheidungswille ist in dieser Situation gegeben; die konkreten Gründe, die zu diesem Willen führten, sind nicht Objekt einer gerichtlichen Prüfung. Folglich ist auch beim Gesuchsteller der Scheidungswille gegeben.

## **E. 2.2**

Nach Art. 279 Abs. 1 ZPO genehmigt das Gericht die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben (formelle Prüfung) und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (materielle Prüfung). Ausserdem muss das Kindeswohl beachtet und die Anträge der Eltern und, soweit tunlich, die Meinung des Kindes berücksichtigt werden (Art. 133 Abs. 2 ZGB). Mit der gerichtlichen Genehmigung verliert die Scheidungsvereinbarung ihren privatrechtlichen Charakter und wird zum Bestandteil des Scheidungsurteils (OGer ZH LC240026-O vom 3. Februar 2025, E. III.2.3.1).

## **E. 2.3**

Das Gericht hat zunächst zu prüfen, ob die Ehegatten die Vereinbarung aus freiem Willen geschlossen haben. Mit Blick darauf hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob ein Willensmangel vorliegt und ob einer der Ehegatten vom anderen Ehegatten oder von

Dritten unter Druck gesetzt worden ist (vgl. SK ZPO- STOLL/BURRI, 4. Aufl. 2025, N 11 zu Art. 279 ZGB).

### **E. 2.3.1**

Beide Parteien waren von Beginn des Eheschutzverfahrens an anwaltlich vertreten (vgl. act. 5A/3 und 5A/6), weshalb sich die Frage einer Beeinträchtigung des freien Willens durch ungleiche Verhandlungsgewichte nicht stellt; es herrschte vielmehr insofern Waffengleichheit beim Ausarbeitungsprozess der Vereinbarung. Ein Willensmangel im Sinne der Art. 23 ff. OR ist nicht erkennbar. Der Gesuchsteller scheint sich zwar in einem psychischen Ausnahmezustand zu befinden (Belege hierfür legt er allerdings nicht vor), mit einem Klinikaufenthalt vom 18. Dezember 2024 bis 8. Januar 2025 sowie möglicherweise unmittelbar nach der Anhörung (vgl.

- 9 - Prot. S. 6); aus dieser Tatsache allein – ohne weitere, klare Hinweise – auf mangelnde Urteilsfähigkeit zu schliessen, verfängt jedoch nicht. Dies insbesondere deshalb, da die Konvention der Parteien bereits im September 2024 unterzeichnet und dann an der Anhörung im Januar 2025, mithin vier Monate später, bestätigt wurde; dass über diese ganze Zeit die Willensbildungs- bzw. -bekundungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre, geht weder aus den Akten hervor, noch erscheint dies als glaubhaft, insbesondere auch mit Blick auf die vorhandene anwaltliche Vertretung.

### **E. 2.3.2**

Die Gesuchstellerin bringt vor, dass sie mit der Scheidungsvereinbarung umfassend einverstanden sei (Prot. S. 5). Diese Äusserung ist nicht in Zweifel zu ziehen. Der Gesuchsteller führte anlässlich der Anhörung hingegen aus, dass er bei Unterzeichnung der Vereinbarung massiv unter Druck gestanden und diese gegen seinen Willen sei (vgl. Prot. S. 3 und 7). Anschliessend gab er jedoch sogleich an, er habe mittlerweile erkannt, dass diese Vereinbarung – sowie die Scheidung an sich – der richtige Weg seien (vgl. Prot. S. 3 f. und 7). Aus dem Zusammenhang seiner Äusserung ergibt sich denn auch vielmehr, dass dieser Druck durch die Tatsache, dass er mit der Scheidung nicht einverstanden war, ausgelöst wurde (vgl. oben E. 2.1); nicht durch den Verhandlungsprozess oder den Inhalt der Vereinbarung. Beide Parteien standen bei Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung demnach nicht – im Sinne von zu prüfenden Gesetzesvorschriften – unter Druck.

### **E. 2.4**

Die Scheidungsvereinbarung wurde Ende September 2024 im Rahmen eines zu Vergleichszwecken seit 29. April 2024 sistierten Eheschutzverfahrens geschlossen (vgl. act. 5A/21, 5A/29 und 5A/35). Die Vergleichsgespräche wurden im Verlaufe des Aprils 2024 aufgenommen (vgl. act. 5A/14). Es stellte sich im Verlaufe der Vergleichsgespräche offenbar heraus, dass die Parteien eine definitive Trennung durch eine Scheidung einer temporären Regelung der Trennung durch einen Eheschutzentscheid vorziehen. Die Phase der Vergleichsgespräche dauerte rund fünf Monate. Zwischen Abschluss der Vereinbarung und der Anhörung, worin keine der Parteien vorbrachten, dass sie die Vereinbarung unüberlegt, leichtsinnig oder überstürzt abgeschlossen hätten, sondern dass sie mit ihren Vertretungen besprochen wurde (vgl. Prot. S. 5 und 7), liegen nochmals knapp vier Monate. Der Gesuchsteller selber bringt in diesem Zusammenhang vor, er sei während dieser Zeit

- 10 - zum Schluss gekommen, dass diese Vereinbarung der einzig richtige Weg sei (vgl. Prot. S. 7). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich beide Parteien den Inhalt der Vereinbarung reiflich überlegt haben und sich der Auswirkungen der getroffenen Regelungen für ihr weiteres Leben bewusst sind.

### **E. 2.5**

In der Scheidungsvereinbarung vom 24. bzw. 28. September 2024 (act. 2) werden alle gesetzlichen Nebenfolgen der Scheidung geregelt (vgl. Art. 119 ff. ZGB), mit Ausnahme der genauen Höhe des Vorsorgeausgleichs. Mit der Ergänzung vom 21. Januar 2025 (act. 20) wurde dies dann aber nachgeholt, womit nun eine vollständige Scheidungsvereinbarung vorliegt. Es werden alle Kinderbelange, die vermögensrechtliche Beziehung zwischen den Parteien sowie die berufliche Vorsorge geregelt; letztere im Sinne des Grundsatzes aus Art. 122 ZGB (vgl. act. 2 Ziff. 6). Die Vereinbarung regelt die Nebenfolgen dieser Scheidung zudem eindeutig (beispielsweise im Hinblick auf eine Abänderung, Bevorschussung oder Vollstreckung), weshalb sie als klar im Sinne des Gesetzes betrachtet werden kann. Aus den eingereichten Unterlagen und aus der gerichtlichen Befragung zu den finanziellen Verhältnissen geht zudem hervor, dass die Vereinbarung in finanzieller Hinsicht und unter Berücksichtigung der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung nicht offensichtlich unangemessen ist. Ebenso sind die gegenseitigen Desinteressenserklärungen (vgl. act. 2 Ziff. 9) nicht als unangemessen zu qualifizieren, sondern erscheinen für den definitiv zu vollziehenden Trennungsprozess (auf der Parteiebene) mit einer abschliessenden Lösung sogar als sinnvoll, was sodann auch als Ziel in der Vereinbarung selber festgehalten wird. In vergleichbaren Konstellationen (gegenseitige Anschuldigungen betreffend häuslicher Gewalt/Sexualdelikten bzw. Ehrverletzungsdelikten/falschen Anschuldigungen) sind solche Klauseln denn auch durchaus üblich.

### **E. 2.6**

Bei Kinderbelangen gilt zwar die Offizial- und strenge Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO), es sind jedoch keine Umstände ersichtlich, die näherer Abklärung bedürfen oder gegen die von den Eltern getroffene Regelung bezüglich der Kinderbelange sprechen. Die gemeinsame elterliche Sorge ist der gesetzliche Regelfall (Art. 296 Abs. 2 ZGB), wovon nur in hier nicht einschlägigen Sonderfällen abgewichen wird (vgl. BGer 5A\_809/2018 vom 18. Dezember 2019, E. 4.2.2.). Die

- 11 - Obhut und der zivilrechtliche Wohnsitz bei der Mutter geben aufgrund der jetzt und während der Ehe gelebten Aufgabenteilung ebenfalls zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; ebenso wenig, dass aufgrund des Alters des Kindes auf eine detaillierte Besuchsregelung verzichtet wird. Die Regelung, dass bei Uneinigigkeiten bezüglich der Ausübung der elterlichen Sorge und das Besuchsrecht ein Beratungsgespräch bzw. eine Mediation vorgesehen ist, kann nur kindswohlgerecht sein. Sollte vor dem Kind nicht angemessen über den anderen Elternteil gesprochen werden, könnte das ab einer gewissen Schwelle möglicherweise eine latente Kindswohlfährdung darstellen, dafür bestehen zum Urteilszeitpunkt jedoch keine Hinweise. Ohnehin stünde dies – sollte sich diese Gefahr tatsächlich verwirklichen – nicht einer Genehmigung der Vereinbarung entgegen, vielmehr wären dann zusätzliche Kindesschutzmassnahmen zu ergreifen (beispielsweise eine Weisung an die Eltern). Dass das Kind im Übrigen darauf verzichtete, vom Gericht angehört zu werden, ist sein gutes Recht; diese Tatsache allein lässt nicht auf eine Missachtung des Kindswohls in der Scheidungsvereinbarung schliessen, sondern es fehlt damit

einfach ein klar geäussertes Kindswille, was einer objektiven Überprüfung der Vereinbarung aber nicht entgegen steht. Insgesamt beachtet die Scheidungsvereinbarung alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände in angemessener Weise.

### **E. 2.7**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gemeinsame Scheidungswille gegeben und die Vereinbarung in formeller sowie materieller Hinsicht zu genehmigen ist.

### **E. 3**

Die Obhut für die Tochter D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, wird der Gesuchstellerin zugeteilt.

#### **E. 3.1**

Die Gerichtskosten sind gemäss ständiger Praxis und in Anwendung der §§ 2, 5 Abs. 1 (i.V.m. 6 Abs. 1) und 6 Abs. 2 lit. a GebV OG auf Fr. 2'700.– festzusetzen.

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 109 Abs. 1 trägt jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe des Vergleichs. Vereinbarungsgemäss werden die Kosten des unbegründeten Entscheids daher beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Mehrkosten der Begründung derjenigen Partei, die eine Begründung verlangt (vgl. act. 2

- 12 - Ziff. 10). Da nur der Gesuchsteller eine Begründung verlangte, gehen die Mehrkosten für die Begründung voll zu seinen Lasten und es sind ihm die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 1'800.– und der Gesuchstellerin im Umfang von Fr. 900.– aufzuerlegen. Vom gegenseitigen Verzicht auf Parteientschädigung ist Vormerk zu nehmen (vgl. act. 2 Ziff. 10). Es wird erkannt: 1. Die Ehe der Parteien wird geschieden. 2. Die Tochter D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, wird unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

### **E. 4**

Grundlagen der Unterhaltsberechnung Einkommen netto pro Monat, exkl. Familienzulagen:

- A.\_\_\_\_\_: CHF 3'900 (80%-Pensum, inkl. 13. ML) - B.\_\_\_\_\_: CHF 7'520 (Lohnfortzahlung aufgrund fortdauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (= CHF 9'900 bei 100%-Pensum (kein 13. ML) abzüglich gerundet CHF 2'380)) - D.\_\_\_\_\_: Kinderzulage Bedarf (gerundet): - A.\_\_\_\_\_: CHF 4'400 (CHF 5'200 abzügl. Anteil E.\_\_\_\_ von CHF 800) - B.\_\_\_\_\_: CHF 3'800 (CHF 4'400 (= Bedarfsbetrag, ohne dass arbeitsbedingte Kosten wie Kosten für Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung berücksichtigt sind) abzügl. Anteil C.\_\_\_\_ von CHF 600) - D.\_\_\_\_\_: CHF 1'500 Die Parteien halten fest, dass die vorstehenden Bedarfswerte von A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ um den Wohnkostenbeitrag von E.\_\_\_\_ (CHF 800) und C.\_\_\_\_ (CHF 600) reduziert sind. Sie sind sich einig, dass bei einem Wegfall dieser Wohnkostenbeiträge

- 15 - infolge Weg- bzw. Auszugs oder Uneinbringlichkeit während mehr als drei Monaten eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge erfolgen muss. B.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ streben in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung an. B.\_\_\_\_ ist seit dem 4. März 2024 fortdauernd arbeitsunfähig. Der weitere Verlauf der Arbeitsunfähigkeit und die zukünftigen Entwicklungen diesbezüglich sind im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Scheidungsvereinbarung nicht absehbar und abschätzbar. Als Basis der vorstehenden Unterhaltsberechnung wurde deshalb von einer Fortdauer dieser Arbeitsunfähigkeit

(Berücksichtigung eines reduzierten Nettoeinkommens, keine Berücksichtigung von berufsbedingten Kosten im Bedarf) ausgegangen. Als Ausgleich hierfür zahlt B. \_\_\_\_\_ an A. \_\_\_\_\_, innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungs- urteils, zugunsten von A. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ eine Einmalzahlung von CHF 12'000 (zahlbar auf das folgende Bankkonto von A. \_\_\_\_\_: Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, lautend auf A. \_\_\_\_\_]). Die Parteien sind sich einig und halten fest, dass A. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ durch dieser Einmalzahlung unterhaltsrechtlich für mindestens ein Jahr so ge- stellt werden, wie wenn B. \_\_\_\_\_ uneingeschränkt seiner Arbeitsfähigkeit mit entspre- chendem Verdienst nachgehen würden. Entsprechend führen positive Veränderungen auf Seiten von B. \_\_\_\_\_ betreffend die für die Unterhaltsberechnung massgebenden Faktoren (insbesondere, aber nicht nur, höheres Einkommen (netto)) bis zum 31. Au- gust 2025 in jedem Fall zu keiner Erhöhung der Unterhaltsansprüche von D. \_\_\_\_\_ und/oder A. \_\_\_\_\_. Ab dem 1. September 2025 wird B. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ unaufgefordert über Veränderungen betreffend die für die Unterhaltsberechnung massgebenden Faktoren informieren. Die Parteien vereinbaren, die Unterhaltsbeiträge neu zu berechnen, falls sich auf Seiten von B. \_\_\_\_\_ diesbezüglich eine neue Situation mit Auswirkung auf die für die Unterhaltsberechnung massgebenden Faktoren (z.B. Einkommen (netto), ar- beitsbedingte Kosten) einstellt. Die Parteien sind sich einig, dass dies ein Abänderungs- grund zur Anpassung der Unterhaltsbeiträge gemäss dieser Scheidungsvereinbarung darstellt. Sollten die Parteien vor Ende Juli 2026 wieder mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin zusammenwohnen, so stellt dies einen Abänderungsgrund zur Anpas- sung der Unterhaltsbeiträge dar.

#### **E. 5**

Erziehungsgutschriften Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten A. \_\_\_\_\_ angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

#### **E. 6**

Vorsorgeausgleich Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin von seinem während der Ehe geäuften Vorsorgeguthaben bei der AXA Leben AG, General-Guisan-Strasse 40, Postfach 300, 8401 Winterthur, (Vertrag Nr. 1/37951, Versicherung Nr. 756.2) den Be- trag von Fr. 151'777.85, zuzüglich Zins ab 30. September 2024, auf ein durch die Ge- suchstellerin noch zu bezeichnendes Vorsorgekonto zu übertragen. Die Gesuchsteller beantragen dem Gericht gemeinsam, die beteiligten Vorsorgeein- richtungen entsprechend anzuweisen.

#### **E. 7**

Liegenschaft (F. \_\_\_\_\_ [Strasse] 3 in G. \_\_\_\_\_), Hausrat, Mobiliar Liegenschaft «F. \_\_\_\_\_ [Strasse] 3, G. \_\_\_\_\_» («Liegenschaft»): A. \_\_\_\_\_ ist am 15. Juni 2024 aus der Liegenschaft ausgezogen. Die Liegenschaft wird seither von B. \_\_\_\_\_ bewohnt. Die Liegenschaft steht im Alleineigentum von B. \_\_\_\_\_.

- 16 - Hausrat und Mobiliar: Über die Aufteilung des Mobiliars bzw. des Hausrates haben sich die Parteien bereits geeinigt.

#### **E. 8**

Güterrecht 3. Säule: Die Guthaben auf sämtlichen Säule 3a-Konten lautend auf B. \_\_\_\_\_ werden hälftig mit A. \_\_\_\_\_ geteilt und der Anteil von A. \_\_\_\_\_ auf ein auf sie lautendes und B. \_\_\_\_\_ noch bekanntzugebendes Säule 3a-Konto ausbezahlt. Auf die Teilung des

Guthabens von A. \_\_\_\_\_ auf ihrem Säule 3a-Konto verzichtet B. \_\_\_\_\_. VW Touran: A. \_\_\_\_\_ übernimmt den VW Touran im gegenwärtigen, ihr bekannten rechtlichen und tatsächlichen Zustand mit Wirkung per 1. September 2024 zu alleinigem Eigentum. Jede Gewährleistungspflicht von B. \_\_\_\_\_ für rechtliche und körperliche Mängel sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien einigen sich, dass A. \_\_\_\_\_ den VW Touran ab dem 1. September 2024 vollumfänglich selbst finanziert. A. \_\_\_\_\_ hält B. \_\_\_\_\_ diesbezüglich schadlos. Die Parteien halten fest, dass soweit ersichtlich die erforderlichen Schritte zur Übertragung des VW Touran auf A. \_\_\_\_\_ bereits vollzogen sind. Nichtsdestotrotz verpflichtet sich B. \_\_\_\_\_, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Willenserklärungen auf erstes Verlangen der anderen Partei hin abzugeben, die für eine Übertragung des VW Touran auf A. \_\_\_\_\_ alleine noch zusätzlich erforderlich sein könnten. H. \_\_\_\_\_. B. \_\_\_\_\_ übernimmt den Familienhund H. \_\_\_\_\_ mit Wirkung per 1. September 2024 zu alleinigem Eigentum. Die Parteien halten fest, dass soweit ersichtlich bereits die erforderlichen Schritte zur Übertragung von H. \_\_\_\_\_ auf B. \_\_\_\_\_ alleine vollzogen sind. Nichtsdestotrotz verpflichtet sich A. \_\_\_\_\_, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Willenserklärungen auf erstes Verlangen der anderen Partei hin abzugeben, die für eine Übertragung von H. \_\_\_\_\_ auf B. \_\_\_\_\_ noch zusätzlich erforderlich sein könnten. Steuern: Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Einreichung der Steuererklärung für die Steuerperiode 2023 konstruktiv, einvernehmlich und nach bestem Wissen und Gewissen zusammenzuwirken, sowie die Angelegenheit bis zum Ende der Fristerstreckung (September 2024) geregelt zu haben. Sollten steuermässig Mehrkosten (z.B. infolge Einschätzung oder Verzugszinszahlungen) entstehen, weil eine Partei nicht in dieser Weise mit der anderen Partei zusammengewirkt hat, gehen diese Mehrkosten zu Lasten der verursachenden Partei. Ab dem Jahr 2024 werden die Ehepartner getrennt besteuert. Für die Zeit einer gemeinsamen Besteuerung werden allfällige Steuerverbindlichkeiten von den Parteien hälftig getragen und stehen allfällige Steuerrückzahlungen den Parteien je zur Hälfte zu. Zahlung: B. \_\_\_\_\_ leistet an A. \_\_\_\_\_ innert einer Frist von 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils in Abgeltung bzw. Ausgleichung sämtlicher güterrechtlicher Ansprüche eine Einmalzahlung von CHF 48'000 auf das folgende Bankkonto von A. \_\_\_\_\_. - Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1 lautend auf A. \_\_\_\_\_

- 17 - Vor dem Hintergrund dieser Zahlung sind sich die Parteien einig, dass Guthaben auf Bankkonti, welche noch auf die Parteien gemeinsam lauten, vollumfänglich B. \_\_\_\_\_ zustehen. A. \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, auf erstes Verlangen sämtliche Handlungen vorzunehmen und Willenserklärungen abzugeben, die für eine Übertragung dieser Guthaben auf Bankkonti von B. \_\_\_\_\_ alleine und eine anschliessende Saldierung dieser Bankkonti oder die für eine Übertragung dieser Bankkonti als Ganzes auf den Namen von B. \_\_\_\_\_ alleine erforderlich sind. Vorbehältlich dieser Zahlung und der vorstehenden Regelungen unter dieser Ziffer 0 sind die Parteien im Übrigen in güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt. Jede Partei behält, was sie gegenwärtig besitzt, respektive was auf ihren Namen lautet.

## **E. 9**

Nichteinreichen und Rückzug von Strafanträgen und Strafanzeigen sowie Desinteresseerklärung A. \_\_\_\_\_ hat im Rahmen verschiedener Einvernahmen und Verfahren Vorwürfe, Anzeigen und Strafanträge gegen B. \_\_\_\_\_ erhoben, so insbesondere betreffend Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Tötlichkeiten und Beschimpfung. B. \_\_\_\_\_ weist diese Vorwürfe und die gestützt darauf erfolgten Anzeigen und

Strafanträge als falsch bzw. un- begründet zurück. Am 11. Juli 2024 hat die Staatsanwaltschaft I (schwere Gewalkriminalität) eine Nicht- anhandnahmeverfügung betreffend Vergewaltigung etc. erlassen, wonach die Voraus- setzungen für die Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben sind und deshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und die Untersuchung nicht anhand zu nehmen ist. B.\_\_\_\_\_ beabsichtigt seit März 2024 im Zusammenhang mit den Vorwürfen von A.\_\_\_\_\_ Strafanzeige und Strafantrag gegen A.\_\_\_\_\_ zu stellen wegen aller in Betracht kommenden Delikte wie insbesondere, aber nicht nur, üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung und falsche Anschuldigung. B.\_\_\_\_\_ sah davon mit dem Ziel ab, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und die Töchter keiner zusätzlichen Belastung auszusetzen. Ziel dieser Scheidungsvereinbarung ist es, eine abschliessende Lösung zwischen den Parteien über sämtliche Themen zu ermöglichen. Mit Unterzeichnung dieser Scheidungsvereinbarung erklären deshalb B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ hiermit je einzeln gegenüber den zuständigen Behörden den Rückzug sämtlicher bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder sonstigen Behörden gegenseitig eingeleiteten Schritte (wie z.B. Einreichen oder Stellen von (Straf-)Anzeigen, (Straf-)Anträgen, Meldungen, etc.) und das Desinteresse an jeglicher weiteren Verfolgung solcher Schritte (wie z.B. an einer Strafverfolgung) betreffend die andere Partei. Sodann verpflichten sich B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ mit Unterzeichnung dieser Scheidungsvereinbarung je einzeln, zukünftig betreffend Sachverhalte, die sich vor der Unterzeichnung dieser Scheidungsvereinbarung zugetragen haben, gegenseitig auf die Einleitung solcher Schritte (wie z.B. Einreichen oder Stellen von (Straf-)Anzeigen, (Straf-)Anträgen, Meldungen, etc.) zu verzichten. Die Parteien sind sodann ausdrücklich ermächtigt, diese Vereinbarung zur Abwehr solcher Schritte gegenüber hierfür zuständigen Behörden offenzulegen. Die Parteien verpflichten sich weiter, auf erstes Verlangen der anderen Parteien sämtliche Handlungen und (schriftlichen oder mündlichen) Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden abzugeben, welche für einen rechtsverbindlichen Rückzug der Strafanzeigen und Strafanträge sowie für eine rechtsverbindliche Desinteressenerklärung erforderlich sein können.

- 18 -

#### **E. 10**

Kosten [...] Die Parteien sind sich einig, dass mit dieser Scheidungskonvention anstelle des vor dem Einzelgericht Pfäffikon ZH unter der Nr. EE24001 hängigen Eheschutzverfahren, ein Scheidungsverfahren eingeleitet werden soll. Sollten trotzdem im zwischen den Parteien vor dem Einzelgericht Pfäffikon ZH unter der Nr. EE24001 hängigen Eheschutzverfahren Gerichtskosten anfallen, übernehmen die Parteien auch diese Gerichtskosten, unabhängig des Entscheids des Einzelgerichts, je zur Hälfte. Auf Parteientschädigungen wird verzichtet.

#### **E. 11**

Saldoklausel Mit Vollzug dieser Scheidungsvereinbarung sind sämtliche Ansprüche unter allen Rechtstiteln und aus allen Rechtsverhältnissen zwischen den Parteien abgegolten und die Parteien per Saldo aller Ansprüche vollumfänglich auseinandergesetzt.

#### **E. 12**

Verschiedenes Diese Scheidungsvereinbarung untersteht materiellem Schweizer Recht." 5. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Gesuchstellerin angerechnet. 6. Die AXA Leben AG, General-Guisan-Strasse 40, Postfach

300, 8401 Winterthur, wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Konto des Gesuchstellers (Vertrag Nr. 1/37951, Versicherung Nr. 756.2) den Betrag von Fr. 151'777.85, zuzüglich Zins ab 30. September 2024, auf das Vorsorgekonto der Gesuchstellerin (IBAN CH4; AHV-Nr. 756.5) bei der Swiss Life AG, Gruppenversicherung U3679, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich, zu überweisen. 7. Die Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 2'700.– festgesetzt. 8. Die Gerichtskosten werden im Umfang von Fr. 900.– der Gesuchstellerin und im Umfang von Fr. 1'800.– dem Gesuchsteller auferlegt. 9. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vorwerk genommen. 10. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller (unter Beilage des Doppels von act. 29 sowie einer Kopie von act. 32), die Gesuchstellerin (unter Beilage von Kopien der act. 30 sowie act. 32), ■

- 19 - sowie nach Eintritt der Rechtskraft mit Formular an das Zivilstandsamt I. \_\_\_\_\_ ZH, ■ mit Formular an die Einwohnerkontrolle der Stadt J. \_\_\_\_\_ ZH, ■ mit Formular an die Kinderschutzhörden Pfäffikon ZH und Hinwil, ■ an die AXA Leben AG, General-Guisan-Strasse 40, Postfach 300, 8401 ■ Winterthur (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 6 des Urteils). 11. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO). BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON Einzelgericht o.V. Bezirksrichter:  
Gerichtsschreiberin: MLaw T. Kazik MLaw V. Schlatter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.